

Wirtschaft



Sozial & Sicher: Trotz Anreizen der Arbeitgeber ist nur ein kleiner Teil der Beschäftigten zur Impfung gegen Grippe bereit. 33

Nicht alle Gutachter spielen mit offenen Karten

Das Bundesgericht spricht den Kunden von den Banken einbehaltenen Kommissionen zu. Doch das Urteil bietet insbesondere bei der Verjährung Interpretationsspielraum. Der juristischen Debatte darüber fehlt es an Transparenz über die Interessenbindungen.

Von Bruno Schletti

Es geht um sehr viel Geld, Schätzungen zufolge um 3 Milliarden Franken oder mehr. Geld, das die Banken ihren Kunden zurückzahlen müssten, würden sie dem Urteil des Bundesgerichts vom Oktober 2012 Folge leisten. Das Gericht hat entschieden, dass Banken die von ihnen einbehaltenen Kommissionen (Retrozessionen) an die Kunden herausgeben müssen. Das Problem: Das Gericht hat mit seinem Urteil nicht alle Fragen restlos geklärt. Diese Rechtsunsicherheit suchen die Banken zu ihren Gunsten auszunutzen. Die umstrittenste Frage ist die der Verjährung - die Frage, ob die Kommissionen auf fünf oder zehn Jahre zurück zu erstatten sind.

Dieser Konflikt wird nicht nur im Direktkontakt zwischen Banken und ihren Kunden ausgetragen. Er findet auch in den juristischen Fachorganen statt. Monika Roth, Anwältin und Professorin an der Hochschule Luzern, diagnostiziert einen «Kampf um die Deutungshoheit des Bundesgerichtsurteils». Und sie sagt: «Man versucht mit bestellten Publikationen die Meinung zu beeinflussen.»

Parteiisch statt wissenschaftlich

Sie zielt unter anderem auf einen in der Zeitschrift AJP («Aktuelle Juristische Praxis») veröffentlichten Artikel zur Verjährungsfrage. Autoren sind die beiden Rechtsprofessoren Pascal Pichonnaz und Franz Werro der Universität Fribourg und die Rechtsanwältin Béatrice Hurni. Sie kommen zum Schluss, dass die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt. Aus einer Fussnote geht hervor, dass der Artikel zum Teil auf einem Rechtsgutachten beruht, das die beiden Professoren zuhanden der UBS geschrieben haben. Weiter heisst es in dieser Fussnote: «Wir danken der Bank für die Einwilligung, das Ergebnis dieser Analyse zu veröffentlichen.» Roth kritisiert, dass ein Parteigutachten so den Charakter einer wissenschaftlichen Publikation erhalte. Mit der Fussnote erfülle man knapp die Pflicht zur Transparenz.

Der Schriftleiter von AJP, der emeritierte Rechtsprofessor Ivo Schwander, reagiert empört auf den Hinweis, mit der Fussnote sei gut getarnt, dass der Artikel Pichonnaz/Werro/Hurni auf einem Parteigutachten beruhe: «Ich untersage Ihnen, derartige Unwahrheiten zu wiederholen oder weiter zu verbreiten.» Es sei in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften üblich, derartige Hinweise in einer Fussnote aufzuführen, namentlich die Nennung der akademischen Titel und der beruflichen Funktionen der Autoren. «Es ist die für Fachzeitschriften und akademische Publikationen übliche und evidente Art, auf allfällige Interessenbindungen hinzuweisen.»



«Man versucht, mit bestellten Publikationen die Meinung zu beeinflussen.»

Monika Roth, Anwältin und Professorin

Über Interessenbindungen sagt die Fussnote allerdings gerade nichts aus. Der Leser erfährt nicht, ob Béatrice Hurni als Anwältin Mandate von Banken betreut. Er erfährt auch nicht, dass Pichonnaz stellvertretender Präsident der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) ist. Das Problem der Bankkunden, die mit ihrer Rückforderung der Retrozessionen bei ihrer Bank abblitzen, müsste für die EKK von Interesse sein. Da stellt sich die Frage, ob Pichonnaz als Parteigutachter der UBS in den Ausstand treten würde.

Trotz zweimaligem Nachfragen beantwortet der Professor diese Frage nicht. Auch beantwortet weder er noch

Werro Fragen zum Auftrag der UBS für das Gutachten noch zu Passagen des Gutachtens, die im AJP-Artikel allenfalls weggelassen worden sind. Pichonnaz hält nur fest: «Ich möchte betonen, dass unser juristischer Aufsatz, der mit Einverständnis der UBS publiziert wurde, eine erschöpfende, transparente und extensiv begründete Analyse der schwierigen Frage der Verjährung darstellt.»

Peter Studer, Publizist und Rechtsanwalt, sagt, es gebe eine Faustregel: «Transparenz ist medienethisch das absolute Minimum.» Mit Blick auf die Fussnote im Artikel Pichonnaz/Werro/Hurni sagt Studer: «Das Minimum ist wohl eingehalten. Wünschbar wäre aber, dass sie die Beleuchtung des Themas jenen überlassen, die nicht in den Fall involviert sind. Das wäre das Maximum.»

Zu reden gibt auch der Artikel zur Verjährungsfrage von Flavio Romerio und Claudio Bazzani - erschienen in GesKR, der Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Auch diese Autoren kommen zum Schluss, dass Banken Retrozessionen nur fünf Jahre zu-

rück an ihre Kunden zu vergüten haben. Laut Fussnote im Artikel sind die beiden Autoren «Rechtsanwälte in Zürich». Was nicht steht: Beide arbeiten für Homburger, eine der grossen Wirtschaftskanzleien mit zahlreichen Mandaten von Banken. Romerio ist verheiratet mit Isabelle Romy, Verwaltungsrätin der UBS.

GesKR wird von vier grossen Zürcher Wirtschaftskanzleien kontrolliert. Neben Homburger sind es Bär & Karrer, Lenz & Staehelin und Kellerhals Anwälte. Von sechs Herausgebern und vier Mitgliedern der Schriftleitung kommen neun Juristen aus diesen Kanzleien.

«Sehr sauber und fundiert»

Till Spillmann (Bär & Karrer) als Vorsitzender der Schriftleitung verteidigt den Artikel als «sehr sauber und juristisch fundiert». GesKR verstehe sich als Plattform kontroverser Meinungen. Interessenbindungen lege man offen. Im Allgemeinen gehe diese «bei Anwälten bereits durch die Angabe der Kanzlei hervor». Genau diese Angabe fehlt aber im vorliegenden Artikel. Spillmann sagt dazu:

«Bei Herrn Romerio ist es natürlich für unsere Leserschaft völlig klar, dass er bei Homburger arbeitet. Die Nichtnennung hat wohl eher damit zu tun, dass er keine Schleichwerbung machen wollte.»

Als grosse Kanzlei hat Homburger immer Bankmandate. Für Peter Studer wird es erst dann problematisch, wenn einer der beiden Autoren des Artikels die Interessen von Banken vertritt. «Wenn jemand für Banken tätig ist und gleichzeitig über Banken schreibt, müsste das transparent gemacht werden», sagt Studer. Das gelte auch, wenn im Artikel nicht dieselbe Bank im Fokus sei, von der der Schreibende ein Mandat habe. Denn gerade im Fall der Herausgabe der Retrozessionen vertreten gemäss Studer die meisten Banken die gleiche Argumentationslinie. Romerio vertritt die Interessen von Banken - etwa jene von Julius Bär und der Zürcher Kantonalbank im Steuerstreit mit den USA.

Eine Fussnote müsse genügen

Auch Vito Roberto, Rechtsprofessor in St. Gallen, ist der Meinung, dass bei der Rückzahlung von Retrozessionen eine Verjährungsfrist von nur fünf Jahren gilt. Er begründete dies in einem Artikel, abgedruckt im «Jusletter». Dass er auch Konsultant der Grosskanzlei Baker & McKenzie ist, erfährt der Leser nicht. «Jusletter»-Leiterin Simone Kaiser sagt, sie sei sehr um Transparenz bemüht. Für den Herausgeber sei es aber sehr schwierig, Interessenbindungen der Autoren zu erkennen. Es existiere kein Register, aus dem hervorgehe, wer an welchem Fall beteiligt sei. Auch Kaiser ist der Meinung, dass Transparenz-Hinweise in einer Fussnote genügen. «Ein juristischer Leser ist gewöhnt, Fussnoten mitzulesen.»

Professor Roberto weist jeden Verdacht von Bankenabhängigkeit von sich: «Ich publiziere das, woran ich glaube.» Er verweist auf das geänderte Gesetz zu den AGBs - den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Da nehme er eine eher unternehmensfeindliche Haltung ein, indem er die Meinung vertrete, dass sich alle an das neue Gesetz zu halten hätten. Baker & McKenzie vertrete im Übrigen die verschiedensten Kunden, neben Banken etwa auch Pensionskassen.

Monika Roth ist sich sicher, dass es in der Verjährungsfrage der Retrozessionen einen weiteren Gerichtsentscheid geben wird. Vor diesem Hintergrund sagt sie: «Vollamtliche Professoren sollten sich in dem Sinne aus Fällen heraushalten, als sie keine vorgezogenen Parteigutachten in Gestalt von wissenschaftlichen Beiträgen publizieren, wenn ein Prozess absehbar ist.»

Anzeige



Wann ist es Zeit,
an morgen zu denken?

Wenn Sie Ihre Nachfolge planen und Ihr Vermögen langfristig erhalten möchten.
Nehmen Sie sich Zeit für eine umfassende Beratung: LGT Bank (Schweiz) AG, Telefon 044 250 81 81.

LGT. Partner für Generationen. In Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern, Zürich und an mehr als 15 weiteren Standorten weltweit. www.lgt.ch

